



Die E-Justice-Bundesratsinitiative zur Intensivierung des elektronischen Rechtsverkehrs – Arbeitsgruppe 2 (Hessen)

EEAR-Symposium

Berlin, den 2. März 2012

Mdgt. Dr. Ralf Köbler, Wiesbaden

Aufgabenfeld der AG 2

Rechtliche Regeln für verbesserte elektronische Ablaufmöglichkeiten in Gerichten und Justizbehörden schaffen:

- Vereinfachung im Bereich der Authentifizierung: „**einmal identifiziert, (fast) immer identifiziert**“
- einfache Regelung für die Frage der Prüfbarkeit von elektronischen Signaturen: „**einmal geprüft, immer geprüft**“
- einfache Regelung für die Aufbewahrung „elektrifizierten“ Papiers: „**ab in den Stapel**“
- Wegfall von Beglaubigungserfordernissen: „**Weg frei**“ für weitgehend zulässigen elektronischen Postversand oder die Nutzung zentraler Druckstraßen



Zulassung *alternativer* Verfahren zur qualifizierten elektronischen Signatur

- **1. Grundannahme:**
alternative Verfahren nur **zusätzlich** zur QES
- **2. Grundannahme:**
kein Verzicht auf QES für richterliche und rechts-
pflegerische Entscheidungen
- **3. Grundannahme:** Ausbau der Gesetzesformulierung
„andere sichere Verfahren“ neben einer neu zu
schaffenden Organisationssignatur

Zulassung alternativer Verfahren zur qualifizierten elektronischen Signatur

Justizkommunikationsgesetz 2005:
Möglichkeit der Zulassung „**anderer sicherer
Verfahren**“ durch den Verordnungsgeber




§ 46 c ArbGG
§ 55 a VwGO
§ 65 a SGG
§ 52 a FGO
§ 110 a OWiG

Zulassung alternativer Verfahren zur qualifizierten elektronischen Signatur

- **Zulassung „anderer sicherer Verfahren:**
Für Zivilverfahren bisher nicht erfolgt.
Gründe: Keine dogmatische Erklärung dafür ersichtlich – Bestimmtheit?
Daher: Harmonisierung der Verfahrensordnungen als Ziel
- **Ergänzung des § 130a ZPO:** eines der Kernstücke des Gesetzesvorschlags, Ergänzung auch um **Bestimmung des „Übermittlungswegs“** = Bemühen um klare Begrenzung der zulässigen Zugangswege (Organisations- und Investitionssicherheit)
- **Rechtstechnik:** Definition und Normierung soll zu einem späteren Zeitpunkt dem Verordnungsgeber überlassen bleiben - Flexibilität für die Entwicklung und Technikoffenheit, aber auch Gefahr eines „föderalen Flickenteppichs“

Zulassung alternativer Verfahren zur qualifizierten elektronischen Signatur: Der Gesetzesvorschlag

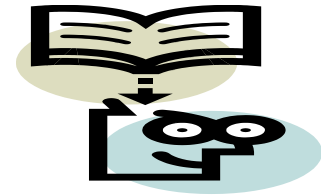
- **§ 130a ZPO wird wie folgt geändert:**
 - „(1) Soweit die Schriftform vorgesehen ist, so genügt die Aufzeichnung als elektronisches Dokument,
 - wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und
 - mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.
- 
- Neben der qualifizierten elektronischen Signatur *können* auch andere sichere Verfahren zugelassen werden, *die* die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments *sicherstellen*. (Herzlichen Dank, Herr Professor Berlit)

Spielarten „anderer sicherer Verfahren“: Was die AG gedacht, aber nicht in den Entwurf geschrieben hat

- Zulassung von De-Mail im elektronischen Rechtsverkehr
- Ggf. nur die noch zu schaffende „absenderbestätigte“ (vom Provider qualifiziert signierte) De-Mail
- Nutzung der Identifizierungsfunktion des E-Personalausweises
- Möglichkeit der Zulassung verschlüsselter und/oder signierter E-Mails
- Zukunftsoffenheit: Multikanalempfang ./.. Was ist technisch/organisatorisch zu bewältigen für Anwälte (Kanzleisoftware) und für Justiz-IT und -Organisation? Aspekt der Bundeseinheitlichkeit

Formulare als eigenständige Einreichungsform

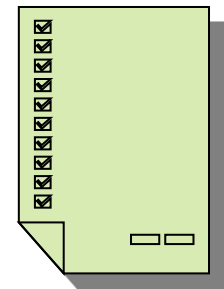
- Möglichkeit zur Einführung verpflichtend zu nutzender elektronischer (Web-) Formulare
- Rechtseinheitlichkeit: Kompetenz des BMJ
- Bereitstellung auf gemeinsamer Kommunikationsplattform des Bundes und der Länder im Internet, voraussichtlich www.justiz.de
- Bestimmung des Übertragungsweges und Zeitpunkt des Nutzungsbeginns durch Verordnungsgeber
- Rechtliche Verortung in § 130a ZPO und den entsprechenden Vorschriften der Fachgerichtsordnungen



Formulare als eigenständige Einreichungsform

Gesetzesvorschlag zu §130a Abs. 4 ZPO:

BMJ kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats elektronische Formulare einführen, die auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden gemeinsamen Kommunikationsplattform der Länder im Internet zur Nutzung bereit gestellt werden. Soweit eingeführt, müssen sich Rechtsanwälte, ab dem von den Ländern gemäß Satz 5 zu bestimmenden Zeitpunkt ihrer bedienen.



Organisationssignatur für Gerichte

- Diskussion über die Schaffung einer fortgeschrittenen Organisationssignatur für „einfache“ Postausgänge der Gerichte
- Ggf. Wandlung der so signierten Nachricht in De-Mail über EGVP/De-Mail-Gateway
- Definition der Organisationssignatur im Signaturgesetz
- Kein allgemeiner Schriftformersatz, schon gar nicht für § 126a BGB
- Verfahrensrechtliche Verortung vor allem in § 317 Abs. 5 ZPO (und den parallelen Vorschriften der übrigen Verfahrensordnungen) für Ausfertigungen u.ä. Dokumente
- **Parallel dazu:** generelle Zulassung zentraler Drucksysteme und Versand gerichtlicher Dokumente mit aufgedrucktem Dienstsiegel

Organisationssignatur für Gerichte

- Lösungsweg: **Einführung einer organisations-bezogenen elektronischen Signatur (OeS)** für das Ausfertigungs- und Beglaubigungswesen sowie prozessleitende Verfügungen.
- OeS = **fortgeschrittene** elektronische Signatur, die einer Organisationseinheit Behörde, Gericht, Körperschaft oder Anstalten des öffentlichen Rechts als Signaturschlüssel- Inhaber zugeordnet ist.
- **Rechtswirkung:** Zurechnung sämtlicher Dokumente, die mit OeS versehen, an die verwendende Organisation, ohne dass die Zurechnung an eine natürliche Person geknüpft ist (Organisationsverantwortung).
- **Vorteile:** Vereinfachung der internen Signaturorganisation, landeseigene Erstellung der Softwarezertifikate und vereinfachte Prüfmechanismen

Förderung der Akteneinsicht durch Übermittlung elektronischer Zweitakten bzw. Aktenauszüge

Wegfall von Beglaubigungserfordernissen

- bereits nach **geltender Rechtslage** zulässig (§ 299 ZPO etc.)
- **Erweiterung der Möglichkeiten** durch Zulassung der Erteilung von Akteneinsicht oder Abschriften mit OeS, auch wenn Dokument in der Akte mit QeS signiert war (Vorschlag für § 130b und e ZPO)
- **Vereinfachung:** Soll auch für § 317 ZPO gelten - elektronische (Urteils-) Abschriften mit OeS
- Kein „Anspruch“ auf elektronische Akteneinsicht, nur Handlungsverpflichtung der Gerichte nach den „Möglichkeiten“



Generelle Zulassung zentraler Drucksysteme (Poststraßen)

- **Ausgangspunkt:** EIRV wird die papiergebundene Kommunikation mittelfristig nur zum Teil ersetzen können.
- **Organisations- und Rationalisierungschance:** Möglichkeit, gerichtliche Dokumente mit einem aufgedruckten Dienstsiegel unter ausdrücklichem Verzicht auf Unterschrifts- und Beglaubigungserfordernisse versenden zu können, macht die umfassende Nutzung **zentralisierter Drucksysteme** zulässig.
- **Verbesserung** der gerichts-internen Ablaufprozesse und Einsparpotenziale



Generelle Zulassung zentraler Drucksysteme (Druckstraßen) = „hinkender“ elektronischer Rechtsverkehr ohne Signatur- und Beglaubigungserfordernisse

- § 130 e (1) S. 2 ZPO:

Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften können durch Telekopie, als elektronisches Dokument (§ 130b) oder **im Wege der maschinellen Bearbeitung** erteilt werden.

- § 130 e (1) S. 4 ZPO:

Bei maschineller Bearbeitung werden Ausfertigungen durch einen **eingedruckten Abdruck des Dienstsiegels oder mit einem Ausdruck des Gerichtssiegels** versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

Die Chance des „initiativen“ elektronischen Postausgangs der Justiz

- **Bisher:** Justiz „wartet“ auf elektronische Post, wo Zugang eröffnet
- Möglichkeiten des Gesetzentwurfs:

Neue Strategie des Postausgangs

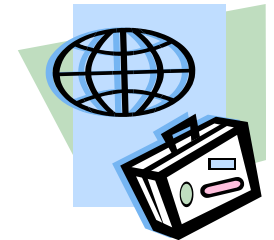
The screenshot shows a software window titled "Person" with a close button (X) in the top right corner. The form is divided into several sections:

- Rechnungsempfänger:** A text field containing "Kläger/KSchu. 11" and a checked checkbox labeled "Natürliche Person".
- Name:** A section with a dropdown menu for "Anrede / Titel" and three text fields for "Vorname" and "Nachname".
- Anschrift:** A section with text fields for "Straße", "Länderkenn. / Land" (containing "D" and "DEUTSCHLAND" with a flag icon), "PLZ / Ort" (with a dropdown arrow), "Ihr Zeichen", "Geburtsdatum", and "EGVP-ID / SAFE-ID". A button labeled "EGVP suchen" is located to the right of the last field.
- Bankverbindung:** A section with a button labeled "Kontodaten" and two checkboxes: "Trotz Nachfrage nicht bekannt" and "Löschung im Soll".

At the bottom of the window, there are two buttons: "Übernehmen" and "Abbrechen".

Die Chance des „initiativen“ elektronischen Postausgangs der Justiz

- Abgestufte, **automatisierte** Vorgehensweise beim Postversand:
 - Prüfung, ob Adressat elektronisches Postfach besitzt
 - Besitzt er keines: Nutzung eines zentralen Druck- und Endbearbeitungssystems (Poststraße)
 - Ausdruck am Arbeitsplatz als nachrangige Option



= erhebliche Beschleunigungs- und Einsparpotenziale

Elektronischer Zustellnachweis

- Ausgangspunkt: Vorteile elektronischen Rechtsverkehrs auch im Bereich förmlicher Zustellung nutzen
- Bereits im Gesetz: Elektronische Zustellung an Anwälte oder zustimmende Verfahrensbeteiligte, auch per De-Mail zulässig, aber EB mit QeS zu versehen
- Vereinfachungs idee § 174a Abs. 2 des Entwurfs:
Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die **elektronische Eingangsbestätigung**. Das Dokument gilt am dritten Tag nach Eingang der Eingangsbestätigung als zugestellt.

Elektronische Akte in allen ZPO-Verfahren

- Bisherige Regelung § 298, 298a ZPO = 2. Buch der ZPO (Verfahren im ersten Rechtszug)
- Führung elektronischer Akten auf diese Verfahren beschränkt?
- Entwurf: Vorschriften in den dritten Abschnitt des 1. Buchs der ZPO (Verfahren) zu verlagern (neuer § 130d ZPO)
- Klarstellung für Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren

Typ	Geschäftszeichen	Erstelldatum	Information	Arbeitsanweisung	Inhalt	Dok	Altes GZ	Laufz
1	9033 Js-OWI 243/07	14.12.2007 14:10			Kurzrubrum: Verfahren wegen:	14	9033 Js-OWI 243/07	
2	9433 Js-OWI 242/07	14.12.2007 14:15			Kurzrubrum: Verfahren wegen:	10	9433 Js-OWI 242/07	
3	9603 Js-OWI 213/07	30.11.2007 11:56	Richter z. K.	Vfg. erledigt	Abt. 370 - ZK Kurzrubrum: Verfa	13	9603 Js-OWI 213/07	
4	9033 Js-OWI 221/07	30.11.2007 15:45			Kurzrubrum: Verfahren wegen:	7	9033 Js-OWI 221/07	
5	9603 Js-OWI 216/07	30.11.2007 12:48			Termin! Kurzrubrum: Verfahren	31	9603 Js-OWI 216/07	
6	9843 Js-OWI 219/07	30.11.2007 15:45			Kurzrubrum: Verfahren wegen:	7	9843 Js-OWI 219/07	

Ersetzendes Scannen ./.

Aufbewahrungspflicht für Papierdokumente

- bisher § 298 Abs. 2 ZPO für elektronische Aktenführung: Übertragung in die elektronische Form, **Aufbewahrungspflicht bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss**
- **Folge:** bei vorsichtiger Anwendung müsste parallele (Doppel-) Papierakte geführt und dann komplett vernichtet werden
- **Unwirtschaftlicher Doppelaufwand**



Ersetzendes Scannen ./.

Aufbewahrungspflicht für Papierdokumente

Regelungsidee des Entwurfs:



- § 130d Elektronische Akte
- (2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Die Unterlagen können nach Ablauf eines Jahres nach Eingang vernichtet werden. Die Rüge unrichtiger Übertragung in die elektronische Form ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- =(einzel-) unterlagenbezogene Aufbewahrungspflicht für ein Jahr ermöglicht „**Stapelaufbewahrung**“ und stichtagsbezogene Vernichtung mit „Überprüfungsfrist“

E-Akte und Haltbarkeit von Signaturen

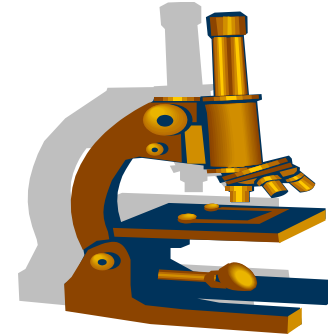
- Problem der **dauerhaften Prüfbarkeit signierter Dokumente**, die zu den Akten gelangt sind (dazu z.B. BSI-Scankonzept)
- **Übersignieren** als enormer technischer und/oder organisatorischer Aufwand
- **Konsistenzgedanke**: Wenn schon das Signaturniveau abgesenkt wird, können die Anforderungen an gespeicherte Dokumente auch nicht übertrieben werden.
- Daher: **Einmalige Prüfung der Signatur und Dokumentation** des Prüfergebnisses in den elektronischen Akten soll genügen, auch für die Weiterverwendung des elektronischen Dokuments.

E-Akte und Haltbarkeit von Signaturen

Regelungsvorschlag:

§ 130b ZPO

Folgender Absatz 2 wird angefügt:



„(2) Sofern ein gerichtliches elektronisches Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder die qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr gültig ist, genügt für die weitere Verwendung die Anbringung einer Organisationssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.“



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**